

TE Vfgh Beschluss 1983/3/16 B459/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1983

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs3 idF BGBl 350/1981

VfGG §87 Abs3 idF BGBl 351/1981

Leitsatz

Art144 Abs3 B-VG iVm §87 Abs3 VerfGG 1953; ein Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den VfGH ist gleichzeitig mit der Beschwerde zu stellen

Spruch

Der Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den VfGH wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

Der VfGH lehnte mit Beschluß vom 25. November 1982, B459/82-4, die Behandlung der von Dr. J. K. erhobenen Beschwerde ab.

Mit Schriftsatz vom 25. Feber 1983 stellte der Einschreiter den Antrag, die Beschwerde an den VfGH abzutreten.

Gemäß §87 Abs3 VerfGG hat der VfGH, wenn er die Behandlung einer Beschwerde ablehnt oder die Beschwerde abweist, falls ein darauf abzielender Antrag des Beschwerdeführers gleichzeitig mit der Beschwerde gestellt worden ist, auszusprechen, daß die Beschwerde gemäß Art144 Abs3 B-VG dem VfGH abzutreten ist.

Der nicht gleichzeitig mit der Beschwerde gestellte Antrag auf Abtretung an den VfGH war sohin zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Abtretung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1983:B459.1982

Dokumentnummer

JFT_10169684_82B00459_00

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at